

BETREUUNGSVERTRAG

TAGESEINRICHTUNG FÜR KINDER

Zwischen der Gemeinde Schlangen, Kirchplatz 6, 33189 Schlangen,
als Träger der Tageseinrichtung „Kindergarten / Familienzentrum Alte Rothe“

und den Erziehungsberechtigten

Name:	Vorname:
Straße:	PLZ, Ort:
Telefon:	Mobil-Telefon:
Sorgerecht	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

Name:	Vorname:
Straße:	PLZ, Ort:
Telefon:	Mobil-Telefon:
Sorgerecht	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 AUFNAHME – ANGABEN ZUM KIND

(1)

Name:	Vorname:
Straße:	PLZ/Ort:
Geburtsdatum:	Nationalität:
Geschwister (Namen + Geburtsdatum):	

wird mit Wirkung vom:

--

in die gemeindliche Tageseinrichtung für Kinder „Alte Rothe“, Alte-Rothe-Str. 19, 33189 Schlangen aufgenommen.

Die Betreuung erfolgt mit einer Betreuungszeit pro Woche von

	25 Stunden: 07:15 – 12:15
	35 Stunden Block: 07:15 – 14:15
	35 Stunden: 07:15 – 12:30 und 14:00 – 16:15

	25 Stunden: 12:00 – 16:15
	35 Stunden Block: 09:00 – 16:15
	45 Stunden: 07:15 – 16:15

Zutreffendes bitte ankreuzen!

- (2) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder **oder** einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.
- (3) In dringenden Fällen können bei Nichterreichen der Erziehungsberechtigten die nachfolgend genannten Personen benachrichtigt werden:

Name, Vorname, Anschrift:	Telefonnummer:
Name, Vorname, Anschrift:	Telefonnummer:

Folgende Personen sind zur Abholung des Kindes berechtigt (Geschwister nur ab 14 Jahre):

Name, Vorname, Anschrift:	Telefonnummer:
Name, Vorname, Anschrift:	Telefonnummer:
Name, Vorname, Anschrift:	Telefonnummer:

- (4) Im Bedarfsfall kann der folgende Arzt/die folgende Ärztin, im Notfall auch jede/r andere Arzt/Ärztin konsultiert werden:

Name, Vorname:	Telefonnummer:
Praxisanschrift:	
Krankenkasse des Kindes:	

§ 2 VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

Grundlage dieses Vertrages ist das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der „Satzung des Kreises Lippe vom 21.01.2008 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder“ und der „Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtung Alte Rothe der Gemeinde Schlangen“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 VERSICHERUNGSSCHUTZ

In der Tageseinrichtung betreute Kinder stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Mitgliedsnummer: 21080000
Im Übrigen gilt § 6 der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtung Alte Rothe.

§ 4 ELTERNBEITRAG

Für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung zahlen die Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt.

Der Elternbeitrag wird vom örtlichen Jugendamt erhoben. Grundlage für die Erhebung ist die „Satzung des Kreises Lippe vom 21.01.2008 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder“ in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen gewährt wird, zahlen die Erziehungsberechtigten ein kostendeckendes Essensgeld an den Träger der Kindertageseinrichtung.

§ 5 BETREUUNGS-, ÖFFNUNGS- UND SCHLIEßUNGSZEITEN

Die **Öffnungszeiten** für die in § 1 vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit des Kindes werden von der Tageseinrichtung mitgeteilt.

Die Öffnungszeiten werden an die Ergebnisse der regelmäßig durchzuführenden Elternbefragung angepasst.

25 Stunden	montags – freitags	in der Regel von	07:15 – 12:15 Uhr oder 12:00 – 16:15 Uhr
35 Stunden	montags – freitags	in der Regel von	07:15 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:15 Uhr
35 Stunden/Block	montags- freitags	in der Regel von	07:15 – 14:15 Uhr oder 09:00 – 16:15 Uhr
45 Stunden	montags - freitags	in der Regel von	07:15 – 16:15 Uhr

Schließungszeiten:

Die Tageseinrichtung für Kinder wird während eines Teiles der Schulferien und jedes Jahr vom 24.12. bis zum 31.12. geschlossen.

§ 6 BEOBACHTENDE WAHRNEHMUNG

Die Grundlage für eine zielgerichtete Bildungsarbeit ist die „beobachtende Wahrnehmung“ des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte. Es ist notwendig, dass diese Beobachtung und ebenfalls die Auswertung notiert und dokumentiert werden.

Die Dokumentation wird nicht an Dritte weitergegeben; auf Wunsch wird den Personensorgeberechtigten die Bildungsdokumentation ausgehändigt bzw. Einsicht gewährt.

Personensorgeberechtigten, die die Einwilligung zur Niederschrift der Bildungsprozesse ihrer Kinder nicht geben oder widerrufen, entstehen keine Nachteile.

§ 7 VERTRAGSBEENDIGUNG

- (1) Der Vertrag über die Betreuung endet am **31.07.** des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Zum Ende der letzten drei Monate dieses Kindergartenjahres ist eine Vertragskündigung nicht möglich.

Das Recht zur **außerordentlichen Kündigung** innerhalb der letzten drei Monate aus wichtigem Grund bleibt unberührt (Wohnungswechsel in eine andere Stadt, längere Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt, hierbei ist ein Attest des Arztes erforderlich).

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

Der Vertrag ist für beide Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündbar.

Seitens des Trägers ist eine fristlose Kündigung möglich,

- wenn das Kind trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Kündigung weiterhin der Einrichtung fernbleibt,
- wenn das Kind nicht oder nicht hinreichend in der Einrichtung gefördert werden kann oder andere Kinder gefährdet,
- wenn die Aufnahme des Kindes aufgrund unrichtiger Angaben der Erziehungsberechtigten erfolgt,
- wenn die Erziehungsberechtigten für zwei aufeinander folgende Monate mit der Entrichtung des Essensgeldes in Verzug kommen,
- wenn die Erziehungsberechtigten mit der Entrichtung des Elternbeitrages in Verzug kommen.

Im Übrigen wird auf § 12 der Benutzungsordnung verwiesen.

- (2) Der Vertrag über die Betreuung endet, wenn aus zwingenden organisatorischen Gründen Veränderungen in der Altersstruktur der Gruppe notwendig werden oder bei insgesamt zurückgehender Nachfrage Gruppen geschlossen werden müssen und gleichzeitig sichergestellt ist, dass die von der Schließung der Gruppen betroffenen Kinder in einer anderen im Wohnbereich befindlichen Tageseinrichtung für Kinder betreut werden können.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Der Vertrag hat erst nach Unterzeichnung durch beide Vertragspartner Gültigkeit.

Schlangen, den

.....
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Schlangen, den

Der Bürgermeister
Im Auftrag

.....